



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 28 - 3. Juli 2020

1. Rattenbekämpfungsaktion

2. Vollzug der StVO - Aufhebung Radfahrer frei vor Reimlinger Tor

1. Rattenbekämpfungsaktion

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird am Montag, 20.07.2020, durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidt-

'sches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, 01.07.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO

i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die bisherige verkehrsrechtliche Anordnung, die das Radfahren auf dem Gehweg entlang Augsburgs Straße und Reimlinger Straße zwischen Bürgermeister-Reiger-Straße und Reimlinger Straße 17, erlaubt hat, wird aufgehoben. Die entsprechenden Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ sind zu entfernen

2. Diese Anordnung wird mit dem Entfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im

Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Entfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 01.07.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister